

## Legislative Entschließung der Simulation Europäisches Parlament zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der EU zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta,
  - unter Hinweis auf Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf Richtlinie 95/46/EG,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Januar 2012 „Der Schutz der Privatsphäre in einer vernetzten Welt – Ein europäischer Datenschutzrahmen für das 21. Jahrhundert“,
  - gestützt auf Artikel 22 der Geschäftsordnung,
  - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) an das Plenum der Simulation Europäisches Parlament vom 10. Dezember 2012,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) vom 10. Dezember 2012,
1. billigen die Vorschläge der Kommission in der durch das Parlament geänderten Fassung;
  2. fordern die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat der EU und der Kommission zu übermitteln.

### Vorschlag der Kommission

*Das Europäische Parlament und der Rat der EU in Erwägung nachstehender Gründe:*

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten steht im Dienste des Menschen. Der Schutz eines jeden Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht.

(2) Die technologische Entwicklung stellt den Datenschutz vor neue Herausforderungen, schafft aber auch neue Möglichkeiten, im Binnenmarkt unternehmerisch tätig zu werden.

*haben folgende Verordnung erlassen:*

#### Artikel 1 – Grundsätze

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, denen die betroffene Person vor der Erhebung zugestimmt hat.

(2) Bei Minderjährigen ist in jedem Fall der Erhebung personenbezogener Daten die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

### Änderung des Parlaments

[keine Änderung]

(2) Die technologische Entwicklung muss genutzt werden, um Unternehmen im Binnenmarkt zu fördern. Gestützt auf das Internet kann sie durch wirtschaftliches Wachstum einen Beitrag zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit in der EU leisten.

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur zu Zwecken erhoben werden, denen die betroffene Person vor der Erhebung zugestimmt hat.

[Streichung]



Junge Europäische Bewegung



### Artikel 1a – Gütesiegel

*(1) Die Kommission fördert die Verbreitung eines Datenschutzgütesiegels, das es Verbrauchern erlaubt, hinsichtlich Datenschutzfragen fundierte Entscheidungen zu treffen.*

*(2) Das vierstufige Gütesiegel ist verpflichtend für alle kommerziellen Website-Betreiber nach einer Überprüfung gut sichtbar auf der Seite darzustellen. Positiv bewertete Seiten werden jährlich kontrolliert und negativ bewertete Seiten können auf Antrag einer erneuten Überprüfung unterzogen werden. Die Überprüfung findet nach festgelegten Kriterien durch eine von der Europäischen Kommission eingerichtete Stelle auf Kosten des Betreibers statt.*

### Artikel 2 – Weitergabe an Dritte

Personenbezogene Daten dürfen zur Erfüllung des Zwecks, zu dem die Daten erhoben wurden, an Dritte weitergegeben werden.

*(1) Personenbezogene Daten dürfen nur nach der Zustimmung der betroffenen Person zur Erfüllung des Zwecks, zu dem die Daten erhoben wurden, an Dritte weitergegeben werden.*

*(2) Die staatlichen Sicherheitsbehörden können bei Vorlage eines richterlichen Beschlusses bei den Verantwortlichen die Daten der betroffenen Person einfordern. Die Sicherheitsbehörden dürfen diese Daten nur für den Zweck des richterlichen Beschlusses verwenden und müssen diese danach löschen.*

### Artikel 3 – Auskunftsrecht

(1) Der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche ist verpflichtet, jeder betroffenen Person regelmäßig alle personenbezogenen Daten in einem gängigen, strukturierten Format zur Verfügung zu stellen. Anzugeben ist weiterhin der Zweck, für den die Daten gespeichert sind.

(2) Die Kosten der Auskunft trägt der für die Verarbeitung Verantwortliche.

*(1) Der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche ist verpflichtet, der betroffenen Person auf Nachfrage, binnen 30 Tagen, die vollständigen personenbezogenen Daten unter Angabe des Zwecks der Speicherung in einem gängigen strukturierten Format zur Verfügung zu stellen. Anzugeben ist weiterhin, welche Daten an welche Dritte weitergegeben wurden.*

*(2) Die Kosten der Auskunft trägt der für die Verarbeitung Verantwortliche bis zu einmal pro Halbjahr. Davon ausgenommen sind Unternehmen, deren Umsatz nicht mehr als 1 Million Euro pro Jahr beträgt. Die Kosten jeder weiteren Auskunft trägt die betroffene Person selbst.*

### Artikel 4 – Recht auf Vergessenwerden

(1) Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist auf Nachfrage der betroffenen Person verpflichtet, personenbezogene Daten zu löschen, sofern diese nicht mehr für den Zweck der Erhebung nötig sind.

(2) Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist nach Weitergabe der Daten an Dritte verpflichtet, die Löschung dieser Daten bei Dritten sicherzustellen.

*(1) Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist, außer bei Widerruf der betroffenen Person, verpflichtet, personenbezogene Daten zu löschen, sofern diese nicht mehr für den Zweck der Erhebung nötig sind. Außerdem ist der für die Verarbeitung Verantwortliche auf Aufforderung zur Löschung verpflichtet. Dies ist besonders bei der Aufforderung von Erziehungsberechtigten bezüglich der Daten ihrer minderjährigen Kinder der Fall.*

*(2) Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist nach Weitergabe der Daten an Dritte verpflichtet, die Löschung dieser Daten bei Dritten sicherzustellen, soweit der technische Aufwand vertretbar ist.*